

Protokoll

Über die öffentliche Landtagssitzung vom 11. Dezember 1935

Beginn vormittags $\frac{1}{2}$ 11 Uhr nach vorausgegangener Konferenzsitzung.

Abwesend: Abg. Marxer Jos. der krankheitshalber entschuldigt ist.

Reg. Vertreter Reg. Chef Dr. Hoop

Schriftführer Gassner

I. Jahresrechnung pro 1934.

Die einzelnen Posten werden titelweise durchgelesen und Reg. Chef gibt die nötigen Aufklärungen bezgl. der Ueberschreitungen etz. Er bemerkt, dass das Ergebnis ~~nochmal~~ aus der Post als eine sehr schöne Einnahme bezeichnet werden könne. Nach allgemeiner Auffassung sei die liechtensteinische Postverwaltung eine der profitabelsten weit herum, was wohl auf die schönen Briefmarken zurückzuführen sei, die in Sammlerkreisen grösste Beliebtheit erlangt hätten. Der Rechnungsabschluss sei sehr erfreulich, da er einen Einnahmenüberschuss von ca. Fr. 10,000. zu verzeichnen sei.

Abg. Vogt fragt an, wieso es komme, dass der Betrag für die Stipendien für Studenten überschritten würden sei, während es bei den Handwerkern weniger gebraucht habe.

Reg. Chef klärt auf, dass es eben zu Beginn des Jahres schwer sei, vorauszusehen, wieviel Lehrlinge sich für diese Unterstützung melden.

Präsident stellt den Antrag, dass die Zinsen des landschaftlichen Schulfondes ihrem Zweck zugeführt werden und für die Pensionsauszahlungen Verwendung finden sollen, was einstimmig beschlossen wird. Reg. Chef betont, dass allgemein getrachtet worden sei, nur das Allernotwendigste auszugeben und andererseits neue Einnahmen für das Land zu schaffen. Die Landesrechnung 1934 wird einstimmig genehmigt.

II. Tierschutzgesetz.

Reg. Chef: Ich möchte noch kurz vorweg nehmen, dass die Regierung aufgrund von wiederholten Klagen zu diesem Gesetz Zuflucht genommen habe. Der neue Entwurf lehnt sich enge an das moderne

deutsche Tierschutzgesetz an und die meisten Bestimmungen mit Ausnahme jener von der Jagd sind diesem Gesetze entnommen. Ueber die einzelnen Punkte kann man streiten, aber ich glaube, wenn wir soweit gegangen sind, so können wir das eher verantworten, als wenn wir nicht so weit gegangen wären. Schlusslich sind die Tiere auch schmerzempfindende Kreaturen, die jeden vernünftigen Schutz wert sind.

Präsident: Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes fand im Konferenzzimmer statt, die zweite eben in offener Sitzung und die dritte Lesung möchte ich auf den Nachmittag gemeinsam mit der Behandlung der übrigen zur Beratung stehenden Gesetze verschieben.

Mittagspause.
Fortsetzung nachmittags 2 Uhr.

III. Gesetz über das Lehrlingswesen.

Die srete Lesung wurde im Konferenzzimmer vorgenommen. Präsident nimmt die zweite Lesung vor. Einzelne Artikel werden wie folgt geändert.

Art.8 erhält die Fassung: "Bei Differenzen zwischen Meister und Lehrling entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn der eine oder andere Teil den Schiedspruch nicht anerkannt, kann er binnen 14 Tagen beim fürstl. Landgerichte Klege erheben. Wenn das Landgericht das schiedsgerichtliche Urteil bestätigt, kann das landgerichtliche Urteil nicht mehr angefochten werden".

Art.16 Absatz 1 lautet neu: "Für Betriebe, in welchem Meister oder Meister und ein Geselle arbeiten, ist ein Lehrling zugelassen. usw."

Art.18 erhält folgenden Wortlaut: "Ueber das Vorhandensein wichtiger Gründe und Schadenersatzansprüche entscheidet die Lehrlingskommission als Schiedsgericht. Wenn Meister oder Lehrling den Schiedspruch nicht anerkennen, kann jeder Teil beim Landgerichte Klege erheben. Ein Anspruch des Lehrlings etz. etz.

Art.13 wird folgendermassen abgeändert: "Abs.1 des Entwurfes bleibt gleich. Abs.2 lautet: "Lehrlinge im Bauhandwerk sind berechtigt, nach einer zweijährigen praktischen Tätigkeit im Bauhandwerk sich bei der Lehrlingskommission einer Prüfung zu unterziehen. Nach bestandener Prüfung wird dem Lehrlinge der Lehrbrief ausgestellt.

Dritter Absatz bleibt gleich.
Abs.4: Muss die Lehrzeit von Seite des Meisters oder des Lehrlings aus and ren unvorhergesehenen und wichtigen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden, so entscheidet die Lehrlingskommission nach Vornahme einer Zwischenprüfung und allfälliger weiterer Erhebungen, ob und für wie lange die Lehre nachgeholt werden muss.

Art.29 lautet neu: Die Lehrlingskommission ist verpflichtet, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Lehrverträge zu überprüfen. Sie kann die in diesen Lehr-

verträgen enthaltene Abweichungen von den Bestimmungen des Art.16 dieses Gesetzes bei Vorliegen besonderer Gründe bestatten."

Nachdem niemand weiter zum Entwurfe Stellung nimmt, wird der Gesetzesentwurf für die dritte Lesung zurückgelegt.

IV. Schlachtgesetz.

reg-Chef nimmt die 2. Lesung vor, nachdem die erste im der Konferenz erfolgt ist. Erführt ~~wus~~: Ähnlich wie beim Tierschutzgesetz, boten auch wieder Klagen über die Missstände und Unzökommlichkeiten im Schlachtwesen den Anlass zur Ausarbeitung dieser Vorlage. Die wichtigsten Neuerungen sind: 1.) Betäubungzwang vor dem Blutentzug 2.) Schlachtung in geschlossenen Räumen, dass der Anblick des Schlachtens der Oeffentlichkeit entzogen ist 3.) Schlachtbewilligung nur für befähigte Berufsleute, 4.) Das Erfordernis von Betäubungsapparaten bei Schlachtung von Grossvieh und Schweinen, was bisher nicht der Fall war.

V. Ersatzwahl in die Landessteuerkommission.

Es wurde mit 11 von 12 abgegebenen Stimmen gewählt J. Georg Vogt in Balzers Nr. 116, wobei Präsident der Hoffnung Raum gibt, dass er die Wahl annimmt.

VI. Witwenpension nach Obl. Alois Büchel, Balzers.

Präsident: Sie kennen den Fall aus der Konferenz. Herr Lehrer Büchel, der so viele Jahre die Schule pflichtbewusst betreute, hinterlässt seine Familie und die überlebende Frau. Nach bisherigem Brauch wurde an solche Witwen 1/3 des bezüglichen Gehaltes ausgefolgt worden und es besteht der Antrag, es auch in diesem Falle so zu halten. Es ist dies ein Betrag von Frs. 966.67, der ausgefolgt würde.

Der Landtag beschliesst einstimmig die ~~MH~~ Auszahlung dieser Pension an die Oberlehrerswitwe Büchel in Balzers.

VII. Hilfsmassnahmen für die Berggemeinden Triesenberg und Planken.

Präsident: Durch den Landtagsbeschluss über Notstandsmassnahmen, wonach besondere Arbeiten bis zu einem gewissen Prozentsatze unterstützt werden, kamen die Berggemeinden Triesenberg und Planken in eine Verkürzung. Um diesen Leuten nachzuhelfen und entgegenzukommen, wird beantragt, dass ~~einh~~ mehr getan werde

X^o

in der Hinsicht, zu den Kosten des Aufbruches neuer Aecker eine Subvention bis zu 30 Rp.pro Klafter, zu den Kosten des Grassamens für die Ansaat älterer Aecker eine solche von 30% und zu den Kosten des Saatgutes für Anpflanzen von neu- umgebrochenen Aeckern eine Subvention von 30% bezahlt werde.

Diese Erweiterung der Subventionen wird vom Landtage einstimmig beschlossen.

VIII. Gesetz betr. die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft.

Reg.Chef gibt die Vorlage bekannt und führt aus:
 Dieses Gesetz ist nur ein allgemeines Rahmengesetz, welches erst eigentlich volle Bedeutung bekommt, wenn das Statut der Genossenschafts einmal aufgestellt ~~ist~~, von der Gesamtheit der Gewerbetreibenden beschlossen und von der Regierung genehmigt ist. Dann haben wir erst dasjenige, was der Gewerbeverband wollte. Die Lage des Gewerbes ist bei und alles andere als rosig. Im Zuge der Massnahmen, welche mit dem Notstandsprogramm vom 23.10.1.J. angeordnet wurden, ist in den Verhandlungen zwischen Regierung und Gewerbeverband diese Frage eingehend geprüft worden. Wir haben gefunden, dass die Errichtung einer Gewerbegenossenschaft empfehlenswert ist. Es lässt sich zum vorherigen nicht mit Bestimmtheit sagen, dass das das einzige Richtige ist, aber die Gewerbetreibenden erhoffen sich dadurch eine Besserung ihrer Verhältnisse. Für die übrige Bevölkerung können Unzukämmlichekeiten nach unserer Meinung nicht eintreten. weshalb keine Ursache besteht, sich etwa gegen das Gesetzwerden dieses Entwurfes zu stemmen.

Vogt: Ich möchte fragen, ob die Sache obligatorisch wird und jeder Gewerbetreibende dieser Genossenschaft beitreten muss.

Reg.Chef: Jeder Gewerbetreibend ist automatisch in dieser Ge-

nossenschaft. Man fragt ihn nicht und er braucht auch keinen Beitrag zu bezahlen und nimmt keine Verpflichtung auf sich,

aber er sitzt in der Genossenschaft drinnen. Wenn eine Fachgruppe Beschlüsse fasst, dann wird die Minderheit sich diesen Be-

schlüssen auch fügen müssen. Das ist in der grossen Politik und in anderen Verbänden so, dass die Mehrheit die Massnahmen er-

greift, die gut scheinen und dann sich dann die Minderheit für-

gen muss.

Vogt: Es könnte aber für einzelne Gemeinde schlimme Folgen haben. Die Verhältnisse sind nicht in jeder Gemeinde gleich. Jedenfalls müssten sich alle Gemeinden nach Vaduz und Schaan richten. Es könnten Konsequenzen daraus entstehen.

Reg.Chef: Das ist nur ein Rahmengesetz und vorläufig wachsen keine Konsequenzen heraus. Ich weiss, dass die Gewerbetreibenden des ganzen Landes mit dieser Sache einverstanden sind, nicht nur die von Schaan und Vaduz. Es ist der Wunsch des ganzen Werbeverbandes, dass das in Kraft tritt. Natürlich gibt es immer Aussenseiter.

Vogt: Für mich gibt es nur Vorteile, nicht Nachteile und ich rede nicht für mich, sondern für die Allgemeinheit. ~~Mühlemann~~

Reg-Chef: Ich möchte noch den Bedenken des Abg. Vogt entgegenhalten, dass rings um uns herum diese Frage teils gelöst, teils in Lösung begriffen ist. In Oesterreich, dessen Gewerbegesetzgebung allgemein als straff und gut anerkannt wird, besteht diese Gemeinschaft schon seit Jahrzehnten und sie hat sich gut bewährt. In der Schweiz sind die Ansätze dazu gesetzlich verankert. Es bestehen dort die verschiedenen Verbände, die ihre Interessen vertreten.

Frommelt Ad.: Ich glaube, dass es notwendig ist, dass diese gesetzliche Regelung getroffen wird. Ich begrüsse dieses Gesetz sehr und möchte es zur Annahme empfehlen.

IX. Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen der Internationalen Kommission zur Festlegung der Grenzen zwischen Oesterreich, der Schweiz und Liechtenstein.

Das Protokoll wird anstandslos genehmigt.

Präsident schreitet sodann zur Abstimmung über die verschiedenen Gesetzesvorlagen und ruft ~~Mühlemann~~ die einzelnen Artikel noch einmal auf:

~~Mühlemann~~ Das Tierschutzgesetz, Schlachtgesetz, Gesetz betr. das Lehrlingswesen und Gesetze betr. die Errichtung einer Gewerbegemeinschaft werden einstimmig, mit Ausnahme der Stimmenthaltung Vogt's beim Letzteren, beschlossen und als nicht dringlich erklärt.

Reg.Chef weist noch darauf hin, dass noch eine Beschlussfa sung stattzufinden habe, dass die Pfarrhausbau in Triesen, der Bau der Kleinkinderschule in Triesen, der Kapellenbau in Nendeln und ~~an-~~
~~der Giltigkeitsdauer d. Gesetzes über Notsta ndsvorkehrungen/~~
~~dere ähnliche während ~~dem Regime~~/gemachte Bauten unter die sub-~~
ventionsberechtigten Arbeiten fallen und damit mit 30%/~~subven-~~
tioniert werden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Schluss der Sitzung 4 Uhr.

eArchiv